

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0327/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV	Datum 04.02.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.04.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Sozialausschuss	Vorberatung	20.04.2010
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	27.04.2010
Stadtrat	Entscheidung	05.05.2010

Betreff:

Änderung städtischer Richtlinien zur Wohnraumförderung für kinderreiche Haushalte aufgrund des Außerkrafttretens der Wohnraumförderungsbestimmungen 2005 des Landes Rheinland-Pfalz zum 31.12.2009

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14.04.2010

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Mainz, 21.04.2010

gez. Beutel

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der neuen Fassung wird zugestimmt.

Problembeschreibung / Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Ausgaben/Finanzierung
 - a) einmalige Ausgaben
 - b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

1. Sachverhalt

In der städtischen Förderrichtlinie für kinderreiche Haushalte wurde bisher auf eine Bestimmung des Landes verwiesen, die inzwischen außer Kraft getreten ist.

Gemäß Nr. 1.1.6 der „Richtlinien zur Wohnraumförderung für kinderreiche Haushalte durch Gewährung von städtischen Zuschüssen“ in der gemäß Beschluss des Stadtrates vom 03.09.2008 geltenden Fassung sollen die in den Wohnraumförderungsbestimmungen 2005 -WFB 2005- des Landes Rheinland-Pfalz, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Förderkriterien Anwendung finden. Aufgrund Nr. 6 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes vom 20.11.1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 23.08.2004 (MinBl. S. 294) sind die Wohnraumförderungsbestimmungen 2005 -WFB 2005- zum 31.12.2009 außer Kraft getreten. Somit sind eine Vielzahl an sozialen Fördervoraussetzungen bzw. Begriffserklärungen entfallen.

2. Lösung

Damit die städtische Förderung weiterhin entsprechend den bisher praktizierten und bewährten sozialen Kriterien fortgeführt werden kann, bedarf es einer Richtlinienergänzung lediglich um die entfallenen Fördervoraussetzungen bzw. Begriffserklärungen der WFB 2005. Die Ergänzungen und redaktionellen Überarbeitungen sind in der Anlage **fett** unterlegt.

3. Alternativen

Absicht ist die Weiterführung der bisher praktizierten und bewährten sozialen Kriterien; deshalb wird auf die Darstellung von Alternativen verzichtet.

4. Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

[] ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
[X] nein

Durch die Änderung der Richtlinien ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die zur sozialen Förderung von bezahlbarem Wohneigentum zugunsten kinderreicher Familien und Großfamilien benötigten Mittel sind im laufenden Haushaltsjahr mit 79.000 € angemeldet. Für die späteren Jahre werden die zu Auszahlung und Bewilligung benötigten Mittel bedarfsgerecht angemeldet. Zur Finanzierung des Förderpro-

gramms können die im Haushalt geplanten zweckgebundenen Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden.

Anlage

gez. Brod